

Geförderte Unternehmensberatungsleistungen

zum Projekt U-Bahnbau U2/U5

Antragsberechtigte Unternehmen

Stand 1.10.2018

Antragsberechtigt sind bestehende Unternehmen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Es handelt sich um kleine Unternehmen (KU) gemäß EU-Definition (d.h. weniger als 50 Beschäftigte und entweder max. EUR 10 Mio. Jahresumsatz oder max. EUR 10 Mio. Jahresbilanzsumme);
- sie sind Mitglied der Wirtschaftskammer Wien (WKW);
- ihre Betriebsstätte liegt in einem durch den U-Bahn-Bau beeinträchtigten Bereich;
- ihre Betriebsstätte liegt zumindest zum Teil in der Erdgeschoßzone;
- ihre Betriebsstätte weist regelmäßigen Kundenverkehr auf (d. h. bspw. kein Lager o. ä.);
- die Geschäftstätigkeit ihrer Betriebsstätte ist vorwiegend an Endkunden (und weniger an Geschäftskunden) gerichtet;
- der Geschäftsgang der Betriebsstätte hängt wesentlich von ihrer unmittelbaren Erreichbarkeit ab, d. h. sowohl der Besuch als auch die Kaufentscheidungen der Endkunden erfolgt in einem signifikanten Ausmaß spontan;
- auf ihre Betriebsstätte treffen mindestens 2 durch den U-Bahn-Bau ausgelöste **Beeinträchtigungskriterien** zu.

Die Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit der Betriebsstätte durch den U-Bahn-Bau muss unmittelbar und längerfristig (d. h. mindestens ½ Jahr lang) gegeben sein. Eine nur mittelbare Betroffenheit aufgrund von beispielsweise geänderten Verkehrs- oder Passanten-Strömen ist nicht ausreichend.

Die im Folgenden angeführten **Beeinträchtigungskriterien** müssen im direkten Zusammenhang mit der Bautätigkeit stehen und beziehen sich ausschließlich auf die durch den U-Bahn-Bau bedingten Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Situation.

Beeinträchtigungen sind gegeben, wenn

- die Sicht auf den Betrieb (z. B. durch Bauzäune) beeinträchtigt wird;
- der Zugang zum Geschäftslokal von Fußgängern durch am Straßenrand aufgestellte Schutzgitter stark behindert wird;
- zur Erreichung des Betriebs maßgebliche Umwege gemacht werden müssen;
- Autos nicht mehr vor dem Betrieb halten dürfen;

- Autos nur noch in einer Richtung oder überhaupt nicht mehr durch die Straße fahren können;
- Lieferwägen bzw. LKWs infolge von Verkehrsregelungen oder Einengungen der Straße den Betrieb nicht mehr anfahren können;
- der Betrieb nur noch durch Fußgänger erreicht werden kann;
- die Lärm- und/oder Staubbelastung signifikant ansteigt.

Die Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit der Betriebsstätte durch den U-Bahn-Bau muss unmittelbar und längerfristig (d. h. mindestens ½ Jahr lang) gegeben sein. Eine nur mittelbare Betroffenheit aufgrund von beispielsweise geänderten Verkehrs- oder Passanten-Strömen ist nicht ausreichend.

Weitere Kontakte und Links:

- Wirtschaftskammer Wien: [Gesamtüberblick U-Bahnbau U2/U5](#)
- Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.
Förderabwickelnde Stelle für Mietkostenstützung und die Umsetzung von
Initiativprojekten

T: +43 (0)1 4000 86165

E: foerderungen@wirtschaftsagentur.at

www.wirtschaftsagentur.at

<https://cockpit.wirtschaftsagentur.at>